

Pensionssicherungsreform 2003

Österreich muss auch im Jahr 2010 ein Land der lebendigen Solidarität zwischen den Generationen sein. Dabei gilt es zwei Bevölkerungstrends zu beachten. Die Zahl der Geburten nimmt ab und die Zahl der älteren Menschen nimmt zu. Das heißt: das Verhältnis zwischen Berufstätigen und Pensionisten wird in wenigen Jahrzehnten 1 : 1 lauten. Das heißt: dass in unserem umlagefinanzierten Pensionssystem werden immer weniger Erwerbstätige immer mehr Pensionisten finanzieren müssen. Wir müssen daher rasch eine Pensionssicherungsreform umsetzen, damit auch die jüngeren Generationen eine Chance auf eine existenzsichernde Pension im Alter haben. Mit der neuen Mitarbeitervorsorge und der Zukunftsvorsorge werden parallel dazu die 2. und die 3. Säule der Alterssicherung ausgebaut.

Erster Teil der Pensionssicherungsreform im Detail

1. Schrittweise Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen:

Statt der **vorzeitigen Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit** wird ab

1.1. 2004 ein **Altersübergangsgeld** geschaffen.

Die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** läuft ab 1. Juli 2004 schrittweise aus. Im Detail: das Pensionsantrittsalter wird im Jahr 2004 um 4 Monate, im Jahr 2005 um 6 Monate und in den Jahren 2006, 2007, 2008, 2009 um je 8 Monate erhöht. Dies ist eine ganz wesentliche Maßnahme zur Stabilisierung d. h. zur längerfristigen Finanzierung des Pensionssystems.

2. Fortschreibung der „Hacklerregelung“:

Personen mit besonders langer Versicherungsdauer (Mann 45 Jahre/ Frau 40 Jahre) sollen bis Ende 2005 die Möglichkeit haben, weiterhin mit 55 respektive mit 60 Jahren in Pension zu gehen. Nach dem Jahr 2005 wird dann die Pensionsreform 2000 antizipiert und lang arbeitenden Personen können zum derzeit geltenden Frühpensionsalter (61,5 Jahre bei Männern, 56,5 Jahre bei Frauen) eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen, wobei bestimmte Ersatzzeiten, wie Zeiten der Kindererziehung und des Präsenzdienstes, als Beitragsmonate gewertet werden. Diese Regelung soll im Sinne des Vertrauensschutzgedankens bis zum Jahr 2010 festgeschrieben werden.

3. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge:

Der Steigerungsbetrag, also jener Prozentsatz, der angibt, wie viel Prozent der Gesamtbemessungsgrundlage die Bruttopension beträgt, wird von 2 % auf 1,78 % abgesenkt, wodurch die Höchstpension künftig nicht mehr nach 40, sondern erst nach 45 Jahren der Erwerbstätigkeit erreicht wird. Der Malus soll 4,2 % pro Jahr (bisher 3 %) eines vorzeitigen Pensionsantrittes betragen und ist von der jeweils erzielten Bruttopension abzuziehen. Der Bonus wird auf 4,2 % erhöht. Damit wird ein Anreiz für eine längere Beschäftigung geschaffen.

Für Personen, die die Hacklerregelung in Anspruch nehmen, wird der Steigerungsbetrag bis 2005 weiterhin 2,0 % betragen. In den Jahren 2006, 2007 und 2008 hat der Sozialminister die Möglichkeit, durch Verordnung für diesen Personenkreis den Steigerungssatz in Richtung 1,78% anzupassen.

4. Neue Berechnungsbasis für die Pension:

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage, wie von der Pensionsreformkommission vorgeschlagen, von derzeit 15 Jahren auf 40 Jahre verlängert („Durchrechnung“). Diese Verlängerung soll ab 1. Jänner 2004 wirksam werden und jährlich 12 Monate betragen, sodass im Jahr 2028 die 40 Jahre erreicht sind.

5. Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger Pensionsbezieher für die Höherversicherung:

Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so soll dies in Hinkunft pensionserhöhend wirken, indem die entrichteten Beiträge als Beiträge zur Höherversicherung gewertet werden.

6. Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten:

In Hinkunft sollen die ersten 24 Monate ab der Geburt des Kindes, also sechs Monate mehr als nach geltendem Recht, pensionsbegründende Beitragszeiten sein, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Erziehungsberechtigte, die noch nicht 15 Beitragsjahre erworben

haben und erziehungsbedingt größere Versicherungslücken aufweisen, eine Eigenpension beanspruchen können.

7. Erstattung der Beträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten:

Die Beträge für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten werden, soweit sie nicht pensionserhöhend wirken und der Betroffene auch nicht früher in Pension gehen kann, rückerstattet. (Beispiel: jemand hat 24 Monate nachgekauft und kann auf Grund der schrittweisen Anhebung des Antrittsalters aber nur 14 Monate früher in Pension gehen, erhält er die Beiträge für 10 Monate zurück, wenn sie sich nicht pensionserhöhend auswirken.)

8. Valorisierung der Neupensionen:

Ab dem Jahr 2004 sollen Neupensionen erst in dem auf das Jahr nach Pensionsantritt folgenden Jahr erstmals valorisiert werden. Die bisherige Anpassung hat zu Verzerrungen geführt.

2. Teil der Pensionssicherungsreform:

Ab Herbst 2003 wird mit der Ausarbeitung eines einheitlichen Pensionsrechtes für alle begonnen. Mit der Harmonisierung der Pensionssysteme soll gleichzeitig für jeden Österreicher ein individuelles Pensionskonto eingeführt werden.

Einführung einer Mindestpension für jene bedürftigen Menschen, die nach Erreichung des Regelpensionsalters von der Sozialhilfe abhängig sind (die weder über eine Eigenpension noch über eine Hinterbliebenenpension verfügen).